



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Sachlicher Teilabschnitt
Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2
Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur
Fachplanungsdaten
Aufzustellender Plan: Juli 2009

18. Regionalratssitzung: 2. Oktober 2009
Anlage 5 zu TOP 7: Drucksache RR 71/2009

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2019

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

19. Planänderung

Stand: April 2019

**Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) in einen
Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Euskirchen**

Einführung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2019 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 09.04.2019 (GV.NRW Nr. 8, 2019, S. 199) bekannt gemacht.

Die 19. Planänderung umfasst:

- räumlich: - die Stadt Euskirchen
- sachlich: - die Umwandlung eines Teils des regionalplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) Europapark-West südöstlich der Euskirchener Innenstadt und der Bahnlinie in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

Mit Schreiben vom 15. Juli 2016 hat die Stadt Euskirchen angeregt, den Regionalplan zu ändern.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 11. Sitzung am 09. Dezember 2016 gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW den Erarbeitungsbeschluss gefasst.

Die Fristen, innerhalb derer sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Anregungen und Hinweise zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten im März 2017.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erstellte die Regionalplanungsbehörde den Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit Schreiben vom 26. April 2017 versandt wurde. Die Verfahrensbeteiligten konnten sich bis zum 17. Mai 2017 zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde äußern.

Die 19. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 19. Sitzung am 14. Dezember 2019 aufgestellt und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW angezeigt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien keine Einwendungen gegen die 19. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen erhoben (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2019), Az.: III B 3 – 30.16.02.20).

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist der Raumordnungsplan mit der Begründung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Bekannt gemachter Plan**Begründung****1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung**

Die Stadt Euskirchen hat mit Schreiben vom 15.07.2016 die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen für den nördlichen Teil des Gewerbe- und Industriestandortes Europark-West angeregt. Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Teils des regionalplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Der Planbereich ist südöstlich der Innenstadt von Euskirchen und des Bahnhofes gelegen und wird begrenzt durch den Pützburgring im Norden, die Roitzheimer Straße im Süden und die L 194 im Osten. Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 55 ha und ist mit Ausnahme einer größeren Brachfläche in nördlichen Planbereich nahezu vollständig bebaut.

Der Bereich ist heute durch überwiegend gemischte Nutzungen mit gewerblichen Betrieben, einem hohen Anteil von Wohnen sowie soziale Einrichtungen und Einzelhandelsansiedlungen geprägt. Im nördlichen Bereich befindet sich nach Aufgabe des Betriebes der Westdeutschen Steinzeugwerke eine große Gewerbebrache von ca. 9 ha.

Bemühungen der Stadt Euskirchen, auf dieser Fläche produzierendes Gewerbe anzusiedeln, ließen sich aufgrund der innerstädtischen Lage und schwierigen Verkehrsanbindung nicht realisieren.

Aufgrund der Nähe zur Innenstadt (ca. 800 m bis 1.000 m) und der vorhandenen Nutzungen verfolgt die Stadt Euskirchen das Ziel, das Gelände mit innenstadtverträglichen und die Innenstadt ergänzenden Nutzungen, wie z.B. Wohnen, Gewerbe und Handel zu entwickeln. Damit soll der städtebauliche Missstand der Brache in hochwertiger innenstadtnaher Lage behoben und der gesamte Bereich entsprechend des bereits vollzogenen Strukturwandels einer geordneten Nutzung zugeführt werden. Gleichzeitig sollen wichtige stadtentwicklungspolitische Ziele zur Stärkung der Innenstadt Euskirchens erreicht werden. Diese neue stadtentwicklungspolitische Zielrichtung mit Abkehr von der gewerblich-industriellen Nutzung erfordert die Umwandlung der regionalplanerischen Darstellung eines GIB in einen ASB.

Nach der Umwandlung in eine ASB-Darstellung beabsichtigt die Stadt Euskirchen die bauleitplanerische Darstellung der einzelnen Teilbereiche entsprechend ihrer heutigen Nutzungen bzw. Entwicklungsabsichten: der nordöstliche sowie der westliche Bereich sollen einer Mischbaufläche zugeführt werden; der nordwestliche, in großen Teilen brachliegende Bereich, soll zukünftig als Mischbau-, Gewerbe- und Sonderbaufläche entwickelt und der südliche Bereich als Sonderbaufläche genutzt werden. Die verbleibenden östlichen und mittigen Flächen sollen weiterhin für gewerbliche Nutzungen vorgehalten werden.

Da sich vor allem im Bereich der Roitzheimer Straße vermehrt zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel in städtebaulich nicht integrierter Lage entwickelt hat, beabsichtigt die Stadt Euskirchen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Innenstadtentwicklung und die Nahversorgungssituation in den einzelnen Ortsteilen, den künftigen Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel durch Bauleitplanung. Dies ist zudem durch die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele des Raumordnung und Landesplanung, hier die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) geboten. Dabei sollen die vorhandenen Betriebe durch entsprechende Sondergebietsdarstellungen gesichert werden.

Bekannt gemachter Plan

Auf der freien Fläche der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke wird u.a. die Entwicklung eines Baukompetenzzentrums auf Grundlage einer Sonderbaufläche für den großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel verfolgt. Das städtebauliche Konzept „City Süd“ sieht für diesen Bereich im südlichen Ausgang des Euskirchener Bahnhofs zudem die Neuordnung und Aufwertung mit Dienstleistungsunternehmen, Wohnungsbau und einem Parkhaus zur Entlastung der Innenstadt vor.

Aufgrund der in direkter Nachbarschaft vorhandenen Wohnnutzung und innerstädtischen Lage ist der Planbereich nicht mehr industriell nutzbar. Mit der Aufgabe der Betriebe der Westdeutschen Steinzeugwerke sowie eines Betriebes für Bauflächenrecycling ist die Notwendigkeit der Darstellung von Flächen für industrielle Nutzung entfallen. Durch die Darstellung als ASB wird die tatsächlich vorhandene Nutzung als überwiegender Mischgebiets- und Gewerbestandort nachvollzogen und faktisch keine Veränderung der Nutzbarkeit der Flächen im Gebiet für gewerbliche Zwecke herbeigeführt. Für die dadurch entstehende große Brache wird durch die ASB-Darstellung die Möglichkeit der Umsetzung der stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen „City Süd“ der Stadt Euskirchen durch Ansiedlung von innenstadtverträglichen und -ergänzenden Nutzungen ermöglicht. Gleichzeitig wird damit die Verfestigung eines städtebaulichen Missstandes in Form einer Industriebrache in innenstadtnaher Lage vermieden. Die Entwicklungsplanung „City –Süd“ soll u.a. durch Ansiedlung eines Baukompetenz-Zentrums auf der Brachfläche sinnvoll arrondiert werden. Dieses Entwicklungskonzept erfordert die Darstellung eines ASB im Regionalplan.

Zur Vermeidung von negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die Innenstadt und Nahversorgung in den Ortsteilen soll der zentren- und nahversorgungsrelevante Einzelhandel unter Wahrung des Bestandsschutzes für vorhandene Betriebe im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat am 09.12.2016 einstimmig die Erarbeitung der 19. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen mit dem Gegenstand der Umwandlung der bisherigen Darstellung GIB in einen ASB beschlossen.

Die nun zur Aufstellung vorgesehene zeichnerische Darstellung (vgl. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage) entspricht unverändert der des Erarbeitungsbeschlusses.

Auf die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung wurde auf Grundlage einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Screening) verzichtet. Im Rahmen des Screenings hat keiner der Beteiligten eine Umweltprüfung für notwendig erachtet.

Der Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates bestimmte weiterhin die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG), die Fristen für die Beteiligung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung (vgl. nachfolgende Punkte 2.2 und 2.3).

Bekannt gemachter Plan**2.2 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW / § 9 Abs. 2 ROG)**

Die am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 ROG hatten entsprechend dem Erarbeitungsbeschluss zwischen dem 30.01.2017 und dem 31.03.2017 Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern.

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses wurden 42 Beteiligte zur Stellungnahme aufgefordert. Den Beteiligten wurde die Planunterlage bestehend aus Planbegründung und Planentwurf zur Verfügung gestellt.

16 Beteiligte der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts haben in diesem Zeitraum Stellungnahmen abgegeben. Zum Inhalt der Stellungnahmen wird auf Punkt 3.3.1 dieser Begründung und auf die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage) verwiesen.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Die öffentliche Auslegung erfolgte entsprechend dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 30. Januar 2017 bis einschließlich 31. März 2017 bei der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Euskirchen. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 02/2017 der Bezirksregierung Köln und lokal beim Kreis Euskirchen (Internet und Bekanntmachungstafel) bekanntgemacht.

Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage (Planbegründung und Planentwurf) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme fristgerecht abgegeben.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan – neben dem Plan und seiner Begründung – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in den Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit der geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 S. 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Gemäß § 8 ROG ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 8 Abs. 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine

Bekannt gemachter Plan

überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Die vorliegende Planänderung erstreckt sich auf einen Raum, der im Siedlungsgefüge gelegen ist und bereits weitgehend baulich genutzt wird. Außerdem handelt es sich sowohl bei der bisherigen als auch bei der zukünftigen Plandarstellung um siedlungsräumliche Darstellungen – eine Neuinanspruchnahme von Freiraum ist nicht vorgesehen. Durch den beabsichtigten Verzicht einer zukünftigen industriellen Nutzung in Form der Umwandlung von GIB in ASB kann sogar eine Verbesserung der Umweltsituation – zumindest unter Betrachtung der Immissionen – angenommen werden. Aus diesen Gründen wurde entsprechend der Vorgaben des § 8 Abs. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt.

Bei der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen eines Screenings wurde festgestellt, dass die vorliegende Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Demzufolge wurde gemäß § 8 Absatz 2 ROG auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Das Ergebnis des Screenings war Grundlage des Einleitungsbeschlusses des Regionalrates vom 09.12.2016. Auch im Beteiligungsverfahren sind keine Hinweise vorgebracht worden, die die Durchführung einer Umweltprüfung erfordert hätten. Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen sind im Rahmen der Planabwägung berücksichtigt worden (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).

3.2 Planalternativen

Mit dem Verzicht auf eine Umweltprüfung entfällt für die vorliegende Planung auch die Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten aus Umweltsicht i.S.v. Anlage 1 zu § 8 ROG (Planalternativen).

Ziel dieser Regionalplanänderung ist die Umwandlung eines Teilbereiches eines innerstädtisch gelegenen GIB in einen ASB. Der Bereich ist bis auf einen Teilbereich einer ca. 9 ha großen Gewerbebrache überwiegend baulich genutzt. Durch die Regionalplanänderung wird die tatsächlich vorhandene Mischnutzung nachvollzogen und für den Bereich der Brache die Möglichkeit der Ansiedlung von innenstadtverträglichen und -ergänzenden Nutzungen geschaffen. Gleichzeitig wird damit die Verfestigung einer Mindernutzung und eines städtebaulichen Missstandes in Form einer Industriebrache in innenstadtnaher Lage behoben. Die Planung ist alternativlos, da die Beibehaltung eines GIB voraussichtlich aufgrund der umgebenden Mischbebauung nicht zur Ansiedlung einer industriellen Nutzung führen würde und der städtebauliche Missstand in innenstadtnaher Lage weiterhin verfestigt würde. Es erfolgt regionalplanerisch keine Inanspruchnahme von Freiraum.

Bekannt gemachter Plan

3.3 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Stellungnahmen zum Planentwurf**3.3.1 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)**

Zum Inhalt und der Behandlung der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) verwiesen. Diese enthält die Kurzfassung aller eingegangenen Stellungnahmen, den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Bedenken und Anregungen zu der Planung wurden zu folgenden Themen vorgebracht:

- Immissionsschutz
- Bedarf an GIB-Standorten
- Standortgunst am Haltepunkt der Deutschen Bahn
- Freirauminanspruchnahme

Darüber hinaus gingen zu verschiedenen Aspekten Hinweise ein, die sich primär an die nachfolgende Umsetzung richten.

Ein Erörterungstermin gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW fand auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu der Verfahrensunterlage in schriftlicher Form statt. Als Grundlage diente der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen. Allen Beteiligten wurde dieser mit Schreiben vom 26.04.2017 zur Verfügung gestellt. Die Beteiligten hatten bis zum 17.05.2017 Gelegenheit sich dazu zu äußern.

Die Hinweise der Stadt Euskirchen und des Kreises Euskirchen zu der immissionsschutzrechtlichen Betriebsgenehmigung einer Brecheranlage im Planbereich und die damit verbundenen immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen (vgl. Punkt 3.3.2 dieser Begründung) konnten im Laufe des Verfahrens durch einen notariell beurkundeten Verzicht des Betreibers auf Ausübung dieser Genehmigung einvernehmlich geklärt werden. Diesbezügliche Bedenken wurden vom Kreis Euskirchen mit Schreiben vom 16.08.2018 zurückgenommen.

Im Ergebnis konnten die unter Punkt 3.2.1 der Begründung beschriebenen Anregung der Industrie- und Handelskammer Aachen in der schriftlichen Erörterung nicht ausgeräumt werden.

Mit den übrigen Beteiligten des Verfahrens besteht Einvernehmen.

3.3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2)

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangene Stellungnahme bezieht sich auf eine zum 01.01.2016 außer Betrieb genommene Brecheranlage (RCL Anlage), für die laut Einwender noch eine Betriebsgenehmigung bestehe. Die Wiederaufnahme dieses Betriebes erfordere die Darstellung von Flächen für eine industrielle Nutzung und die entsprechende Beibehaltung der regionalplanerischen Sicherung für eine industrielle Nutzung. Mit einem Schreiben (Eingang bei der Bezirksregierung Köln 28.08.2018) hat der Einwender die erhobenen Bedenken gegen den Entwurf der Planänderung zurückgezogen. Grundlage ist

Bekannt gemachter Plan

eine notarielle Beurkundung im Rahmen des Verkaufes des Betriebsgrundstückes, welche den dauerhaften Verzicht auf Ausübung der vorgenannten Betriebsgenehmigung beinhaltet.

4. Raumordnerische Bewertung

Die landesplanerischen Vorgaben für die vorgesehene Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Raumordnungsgesetz und dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW). Weiterhin ist auch das Verhältnis der Planänderung zu den bestehenden Zielen des Regionalplans für den betroffenen Raum zu betrachten.

Flächenvorsorge / Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiraum

Die 19. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, trägt insbesondere dem Ziel 6.1-1 LEP NRW dahingehend Rechnung, dass die Regional- und Bauleitplanung durch die neue Darstellung ausreichender Allgemeiner Siedlungsbereiche für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherstellt. Dabei sollen vor der Inanspruchnahme von Freiraum die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen ausgeschöpft werden. Die Rücknahme des gewerblich-industriellen Entwicklungsziels an diesem Standort hat keine negativen Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Bauflächen in Euskirchen, sondern trägt zur Behebung von möglichen Entwicklungshemmnissen infolge einer Brachfläche bei.

Die Planung entspricht dem Leitbild der nachhaltigen Europäischen Stadt mit dem Ziel der kompakten Siedlungsentwicklung und Stärkung der Zentren nach Grundsatz 6.1-5 LEP NRW. Die Umwandlung in einen ASB ist eine wesentliche Voraussetzung der stadtentwicklungspolitischen Zielsetzung der Stadt Euskirchen zur Planung innenstadtergänzender Einrichtungen und einer gemischten baulichen Nutzung im Planbereich. Zudem eröffnet diese die Möglichkeit der Behebung von entwicklungshemmenden Brachflächen und Mindernutzung von Flächen. Diese Mischnutzung sowie die Lage des Planbereiches am DB-Haltepunkt erfüllt die im Grundsatz geforderte umweltverträgliche und optimierte Zuordnung der verschiedenen Nutzungen und erfüllt den dort genannten Beitrag zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens.

Gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW sind vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung, die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen. Auch diesem Ziel wird hier Rechnung getragen. Bauleitplanerische Absicht ist die Steuerung der Siedlungsentwicklung in einem bereits besiedelten Raum. Hier sollen bestehende Betriebe in ihrem Bestand gesichert und gleichzeitig ungenutzte Flächen einer angemessenen Nutzung zugeführt werden. Es erfolgt keine Inanspruchnahme regionalplanerischen Freiraums.

Dem Grundsatz 6.1-8 LEP NRW zur Wiedernutzbarmachung von Brachflächen wird mit der neuen Darstellung eines ASB entsprochen. Mit dieser Darstellung können Entwicklungshemmnisse infolge einer nicht mehr industriell nutzbaren Brachfläche beseitigt und damit die Umsetzung der neuen stadtentwicklungspolitischen Zielsetzung der Stadt Euskirchen ermöglicht werden.

Die Stadt Euskirchen hat den Prozess des Strukturwandels im Planbereich und den damit verbundenen planerischen Handlungsbedarf auch auf regionalplanerischer Ebene

Bekannt gemachter Plan

nachvollziehbar dargelegt. Dies entspricht den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung u.a. durch erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche, wie sie in Kapitel 1, Ziel 1 und 2 der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, formuliert wird. Die Vorgaben des Regionalplans zu den Standorten des großflächigen Einzelhandels werden im nächsten Abschnitt erläutert. Ein Festhalten an der GIB-Darstellung erfüllt im vorliegenden Fall keinen regionalplanerischen Sicherungszweck zugunsten von Flächen für stark emittierende Betriebe.

Großflächiger Einzelhandel

Gemäß Ziel 6.5-1 des LEP NRW dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben i.S.v. § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung nur in regionalplanerisch festgelegten ASB dargestellt und festgesetzt werden.

Ebenso ist gemäß Ziel 1, Kapitel 1.2.1 der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben i.S.v. § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung im GIB ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss verfolgt das Ziel der Flächensicherung dieser Bereiche für emittierende Betriebe mit ihren spezifischen Standortanforderungen.

Wie bereits dargelegt, wird eine solche planerische Flächensicherung wegen der dauerhaften Aufgabe der industriellen Nutzungen am Planstandort nicht mehr benötigt. Mit Blick auf den sich vollziehenden Strukturwandel im Änderungsbereich steht die mit der Darstellung als ASB verfolgte Zielsetzung der Entwicklung des Bereiches für innenstadtergänzende und -stärkende Nutzungen sowie Entwicklung eines Baukompetenz-Zentrums mit nicht zentrenrelevantem Schwerpunkt nicht im Widerspruch zu der vom LEP NRW verfolgten Steuerung zum Schutz der Innenstädte. Möglicherweise negative städtebauliche Auswirkungen für die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Euskirchen i.S.v. Ziel 6.5-3 und 6.5-8 des LEP NRW sind aufgrund des beabsichtigten bauleitplanerischen Ausschlusses von zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel nicht zu befürchten.

In Aufstellung befindliche Änderung des Landesentwicklungsplan NRW

Eine Betroffenheit der geplanten Änderungen des LEP NRW ergibt sich mit der vorliegenden Planung nicht.

Abwägungsergebnis

Die Planung steht aus v.g. Gründen im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben und entspricht unter regionalplanerischer Betrachtung der für den Bereich anzustrebenden räumlichen Entwicklung. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Planänderung entsprechend dem Planentwurf (vgl. Anlage 2 des Beschlussvorschlages) aufzustellen.

19. Regionalplanänderung – Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Euskirchen

Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Aufgestellt durch den Regionalrat am 14.12.2018

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 20.12.2018

Bekanntmachungserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2019

Bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 09.04.2019

Textliche Darstellung

Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln durch die 19. Regionalplanänderung – Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeine Siedlungsbereich (ASB), Stadt Euskirchen – ist nicht erforderlich.

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung´ wiedergegeben.